

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Abteilung IG
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Seevetal, 28.07.2020

**Kommentierung des Referentenentwurfs vom 26.05.2020
zur Änderung des Chemikaliengesetzes bezüglich der Bekämpfung des illegalen Handels mit
fluorierten Treibhausgasen**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

die Arthur Friedrichs Kältemittel GmbH (nachfolgend AFK genannt) begrüßt ausdrücklich das Bestreben den Handel von und mit illegalem fluorierten Treibhausgasen (nachfolgend HFC genannt) einzuschränken. Ihren Ansatz eines Legalitätsnachweises entlang der Lieferkette halten wir dabei grundsätzlich für sehr vielversprechend. Insbesondere die Idee, dass dieser Nachweis künftig auch bei einem HFC-Bezug aus dem EU-Ausland erstellt und vorliegen muss, geht in unseren Augen in die richtige Richtung. Denn dies gibt den zuständigen deutschen Exekutivbehörden die Option, auch gegen illegale HFC aus dem EU-Ausland vorzugehen. Als Importeur, Abfüller und Händler von Kältemitteln möchten wir auf einige Punkte hinweisen. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Ihnen mit unseren Anmerkungen und Erfahrungen behilflich sein könnten.

Hinweise zum Normadressaten

AFK ist ein Abfüller und Vertreiber von Kältemitteln.

Unsere Kältemittel und Kältemittelgemische

- importieren wir gemäß den Regularien Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 i.v.m. Art. 16 Abs. 5 Verordnung (EU) 517/2014
- erwerben wir auf dem Europäischen Markt von Herstellern und Importeuren, welche die Kältemittel unter Einhaltung der Regularien Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 i.v.m. Art. 16 Abs. 5 Verordnung (EU) 517/2014 hergestellt oder importiert haben (EU Ware)
- stammen aus Gasen und Gasmischen, welche innerhalb der Europäischen Union aufbereitet oder recycelt wurden.

Zudem können sich die Kältemittelgemische unserer Lieferanten aus EU-Ware und aufbereiten Gasen zusammensetzen.

Um als Abfüller solcher Gemische agieren zu können bzw. zu müssen, müsste AFK als Hersteller gemäß § 3 Nr. 7 ChemG, d.h. als „eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis herstellt oder gewinnt“, gelten. Es ist jedoch fraglich, ob sich eine Kältemittelflasche unter die Erzeugnisdefinition des § 3 Nr. 5 ChemG subsumieren lässt. Denn ein Erzeugnis ist qua Definition „ein Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.

Seite 1 von 3

Anschrift
Arthur Friedrichs Kältemittel GmbH
Bei den Kämpfen 22
21220 Seevetal

Telefon: +49 (0)4185 / 70 01 0
Fax: +49 (0)4185 / 70 01 22
E-Mail: Info@afk-hh.de
Web: www.afk-hh.de

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN: DE13 2925 0000 0004 0109 57
BIC: BRLADE21BRS
Sparkasse Harburg Buxtehude
IBAN: DE86 2075 0000 0019 0020 05
BIC: NOLADE21HAM
Commerzbank Bremerhaven
IBAN: DE15 2924 0024 0341 4307 00
BIC: COBADEFFXXX

Handelsregister
Amtsgericht Lüneburg, HRB 111101

Geschäftsführer
Robert Parker, John Ormerod,
Ian Podmore, Richard Stewart

Ust.-ID-Nr.: DE813344650
Steuer-Nr.: 50/200/14725

Eine abgefüllte Kältemittelflasche ist aber abgepacktes Kältemittel, wobei die Funktion nicht durch die Flasche bestimmt wird.

Wir empfehlen daher bei § 12j Abs.2 ChemG auf Importeure und Hersteller von Erzeugnissen, die nach Artikel 12 Abs. 1 (EU) 517/2014 kennzeichnungspflichtig sind, abzustellen. Denn dies impliziert nach Buchstabe (g) auch die Herstellung von Behältern, welche fluorierte Treibhausgase enthalten. Zudem würden klar benannt, welche Hersteller und Importeure adressiert sind. Beispielsweise müssten Hersteller oder Importeure von Kälte- und Klimaanlageanlagen nicht mehr prüfen, ob sie unter die Definition des § 3 Nr. 5 und 7 ChemG fallen.

Hinweise zu Gemischen

Bei Gemischen, welche innerhalb der EU gemischt werden, ist eine Nachweisführung schwierig, da alle Bestandteile in der Dokumentation aufgeführt werden müssten.

Bei Gemischen, welche einen Anteil an aufbereiteten oder recycelten Gasen enthalten, ist eine Nachweisführung nach § 12j Abs. 2 Nr. 2a ChemG nicht möglich, da den aufbereiteten und/oder recycelten Anteilen keine Quote zugeordnet werden kann.

Zudem werden Kältemittelanlieferungen in Vorrattanks (oder ISO Container) umgepumpt, in welchen sich noch Kältemittelreste (zum Teil auch noch größere Mengen) befinden. Auch diese Vermischung erschwert eine eindeutige Zuordnung gemäß ihres geplanten § 12j Abs. 2 Nr. 2a ChemG.

Als Lösung wäre denkbar, dass Hersteller und Einführer, analog der Anforderungen für aufbereitete und recycelte HFC in Art. 12 Abs. 6 Verordnung (EU) 517/2014, eine Herstell- bzw. Importnummer sowie ihren Namen und ihre Anschrift angeben müssen. Dies würde jedoch den Ansatz schwächen, dass auch bei einem HFC-Bezug aus dem EU-Ausland, ein Nachweis über die genutzte Quote erbracht werden muss.

Hinweise zur Kennzeichnung

In Ihrem Entwurf fordern Sie in § 12j Abs. 2 Nr. 3 ChemG eine eindeutige Zuordnung der Stoffe oder Gemische oder deren Behälter anhand eines Identifikationsmerkmals.

AFK füllt Kältemittel in eigene Kältemittelflaschen als auch in kundeneigene Fremdfaschen ab. Auftragsgrößen von 900 Kältemittelflaschen pro Bestellung sind hierbei keine Seltenheit.

AFK-eigene Flaschen besitzen zur Rückverfolgung einen individuellen Barcode mit einer individuellen Nummer. Anhand dieser ließe sich eine eindeutige Zuordnung herstellen, welche man den Kunden als Sammel- oder Einzelerklärung zusenden könnte.

Dies bedeutet jedoch auch, dass, gemäß des geplanten § 12j Abs. 4 ChemG, die von uns belieferten Großhändler beim Weiterverkauf für jede Kältemittelflasche eine neue, separate Erklärung anfertigen müssten.

Fremdfaschen besitzen keine individuelle Markierung. Grundsätzlich bestünde zwar die Möglichkeit über die ADR Flaschenseriennummer (ADR 6.2.2.7.2 Nr. o und e) eine Zuordnung herzustellen. Jedoch kann es sein, dass diese Nummer im Laufe der Flaschennutzungsdauer immer undeutlicher geworden ist. Und es bedeutet, dass jede abgefüllte Fremdfasche aus den Dokumentationsgründen nach § 12j Abs. 5 ChemG in das AFK-eigenen Dokumentationssystem übernommen werden müsste – ohne dass sichergestellt ist, dass diese Flasche jemals wieder von AFK befüllt wird.

Denkbar wäre auch eine einheitliche auftragsbezogene Abfüllnummer mit Hilfe eines Siegelaufklebers auf allen abgefüllten Flaschen eines Auftrags anzubringen. Dieser müsste dann jedoch nach jeder Füllung entfernt und durch einen neuen Aufkleber ersetzt werden – was ein Mehr an Arbeits- und Materialkosten bedeutet.

Andererseits müsste der Aufkleber relativ verfälschungs- und nachahmungssicher sein und zum Beispiel ein entsprechendes Abfüllerzeichen enthalten. Es ist jedoch vorstellbar, dass einige Großhändlern aus Wettbewerbsgründen nicht wünschen, ihren Kunden anhand eines Aufklebers den Abfüller zu nennen.

Unter Abwägung der genannten Punkte empfehlen wir, die Möglichkeit einer auftragsbezogenen Abfüllnummer für alle Behälter eines Auftrags mit Hilfe eines Aufklebers anzubringen.

Hinweise zur Zeitplanung

Aus Erfahrungen wissen wir, dass Kältemittelflaschen vereinzelt bis zu zwei Jahre beim Kunden sind, bevor sie wieder durch uns befüllt werden. Es müsste daher sichergestellt sein, dass HFC-Behältnisse und Erzeugnisse, welche sich bereits vor dem Inkrafttreten der geplanten Änderungen im Umlauf befinden, nicht durch das Fehlen der Erklärung diskreditiert werden.

Hinweis zu recycelten oder aufbereiteten HFC

Recycelten und aufbereiteten HFC müssen gemäß Art. 12 Abs. 6 Verordnung (EG) 517/2014 mit einer Fertigungsnummer sowie Recycle- oder Aufbereitungsanlage gekennzeichnet werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs sollten recycelte oder aufbereitete HFC

- von den Anforderungen explizit ausgenommen werden oder
- es sollte für diese auch eine entsprechende Erklärung verlangt werden.

Wir danken Ihnen, für die Möglichkeit unsere Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des Chemikaliengesetzes einbringen zu können.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Gleichzeitig würden wir uns über ein kurzes Feedback ihrerseits sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Arthur Friedrichs Kältemittel GmbH